

## **LÄRMSCHUTZBEIRATSORDNUNG**

**Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat  
am 24.06.2015 einstimmig beschlossen  
einen Lärmschutzbeirat einzurichten.  
Der Beirat hat sich am 26.01.2016  
auf die folgende Beiratsordnung geeinigt:**

### **1. Mitglieder des Beirats**

#### **A. Dem Beirat gehören an:**

##### 1.1

als geborene Mitglieder:

- jeweils zwei zu benennende Mitglieder von den in der Stadt Bad Oeynhausen vertretenen Fraktionen mit einer Stärke von mind. 10 Mitgliedern, jeweils ein zu benennendes Mitglied der übrigen vertretenen Parteien oder Wählergruppen
- die Vertreter der Stadtverwaltung
- jeweils ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Die Berufung der geborenen Mitglieder erfolgt durch die genannten Gruppen, die der Geschäftsführung ihre Mitglieder und Stellvertreter mitteilen.

##### 1.2

als gewählte Mitglieder

- vier Vertreter der Bürgerschaft der Stadt Bad Oeynhausen

Die Mitglieder zu A 1.2 sollen über die erforderliche Sachkenntnis oder Erfahrung verfügen, die der Bedeutung des Amtes entsprechen.

Jeder der unter A 1.1 genannten Gruppe steht das Recht zu, Vorschläge für die Benennung zu A 1.2 zu unterbreiten. Die Geschäftsstelle ruft mind. zwei Monate vor Einrichtung eines neuen

Beirates über die Medien die Öffentlichkeit und Politik auf, Vorschläge schriftlich einzureichen.  
Die Auswahl trifft der Rat.

Die Mitglieder des Beirats werden bei Abwesenheit oder Verhinderung von persönlichen Stellvertretern vertreten. Bei Verhinderung der persönlichen Stellvertreter der Mitglieder unter A 1.1. aus Fraktionen, Wählergruppen und Parteien werden die übrigen Ratsmitglieder, die derselben Vereinigung angehören, ermächtigt die vom Rat gewählten Mitglieder ihrer Fraktion zu vertreten.

**B.** An den Sitzungen des Beirats nehmen interessierte und betroffene Bürger der Stadt Bad Oeynhausen mit beratender Stimme auf Einladung der Verwaltung teil.

## **2. Aufgaben und Rechte des Beirats**

Der Beirat berät den Ausschuss für Stadtentwicklung hinsichtlich

- Fachlicher und interessenbezogener Begleitung angekündigter Lärmschutzmaßnahmen
- Benennung zukünftiger Lärmschutzanforderungen
- Verständigung und Ausgleich der Interessen der verschiedenen beteiligten Akteure
- Minderung vorliegender Lärmschutzbelästigungen gem. vorliegender Lärmschutzaktionsplanungen

Der Lärmschutzbeirat ist ausschließlich über die Verwaltung dem Ausschuss für Stadtentwicklung gegenüber als gemeinsames Organ zur Beratung berechtigt und verpflichtet. Er trifft keine Sachentscheidungen.

## **3. Vorsitz und Geschäftsführung**

Geschäftsführung, Moderation der Sitzungen, Einladungen und Protokollierung der Sitzungen obliegen der Verwaltung. Die Unterrichtung des Ausschusses für Stadtentwicklung über die

Ergebnisse der Sitzungen des Lärmschutzbeirates erfolgt ausschließlich über die Verwaltung.

#### **4. Amtsdauer, Sitzungen**

Der Beirat wird für die Wahlzeit des Rates gewählt, er hält pro Kalenderjahr mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab.

Der amtierende Beirat bleibt so lange im Amt, bis durch den Rat neue Mitglieder und Vertreter benannt worden sind.

Die Sitzungen des Beirates können aus öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen bestehen.

#### **5. Ausscheiden/Nachrücken**

Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit z.B. durch Verzicht aus, so benennen für Mitglieder nach A 1.1 die jeweiligen Gruppen Nachfolger.

Bei Ausscheiden der gewählten Mitglieder benennt der Rat, auf Vorschlag des Beirats, Nachfolger.

#### **6. Stellung der Beiratsmitglieder**

Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Sie haben gemäß der GO NRW über die ihnen bei der Ausübung des Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten oder Tatsachen nach außen Stillschweigen zu bewahren.

#### **7. Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen werden analog zu § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### **8. Inkrafttreten**

Die Beiratsordnung tritt am 26.01.2016 in Kraft.